



---

## Vereinsatzung

### Artikel 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Forum für Wohnungsbau, Städtebau und Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Greifswald

### Artikel 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Entwicklung von Wohnungs- und Städtebau wie auch die Pflege und Unterstützung der Baukultur in Mecklenburg Vorpommern.
2. Der Verein ist ein Forum für alle beruflich und fachlich interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen, die sich an der Gestaltung und qualitativen Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie an der breiten Verankerung baukultureller Inhalte und Themen im Land einbringen und engagieren wollen.
3. Der Vereinszweck soll durch alle zur Beförderung und Umsetzung des Vereinszweck geeigneten Maßnahmen verwirklicht werden, insbesondere durch:
  - a. Schaffung einer aktiven und variabel einsetzbaren Plattform für einen breiten inhaltlichen, regelhaften und politischen Dialog in Mecklenburg-Vorpommern zu aktuellen Themen und Kriterien qualitativen Wohnungs- und Städtebau sowie der Baukultur
  - b. Schaffung eines aktiven Netzwerkes zur Verbreiterung und Vertiefung der inhaltlichen und thematischen Diskussionen
  - c. Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlicher Formate, wie Tagungen, Konferenzen, Workshops, Ausstellungen, Symposien, Prämierungen u.ä.
  - d. Aus- und Weiterbildung in Form von Vorträgen, Seminaren und Exkursionen
  - e. fachliche Beratung auf Landesebene, von Kommunen, Gebietskörperschaften und der Wohnungswirtschaft
  - f. Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen
  - g. Fachliche Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten



---

### **Artikel 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufwandsentschädigungen dürfen an Mitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und dies die ehrenamtliche Tätigkeit betrifft. Alle Mittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Artikel 4 - Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 5 - Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein nach Bedarf von zu bildenden Fachausschüssen bedienen.

### **Artikel 6 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.



2. Es wird unterschieden in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)
3. Alle Vereinsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

## **Artikel 7 - Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Umfang erkennbar gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder wenn es seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere seiner Mitgliedsbeiträge gem. Artikel 8 „Mitgliedsbeiträge“ nach Mahnung nicht nachkommt.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Vorstandsgremium zu richten ist. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied kann nach Ablauf einer angemessenen Frist erneut als Mitglied aufgenommen werden.

## **Artikel 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt zusammen:
  - a) turnusmäßig einmal im Jahr in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März,
  - b) auf Beschluss des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsgremium einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.



3. Das Vorstandsgremium legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
4. Die Berufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung und haben spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
5. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende, führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bis spätestens vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzuleiten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vertretervollmacht übernehmen.
10. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und zu einem Vereinsamt wählbar.
11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe von Artikel 10
  - d) die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers gem. Artikel 11,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ,
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
  - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - i) die Bildung von Facharbeitsgruppen nach Artikel 5 und ihre Auflösung,



- j) die Entgegennahme von Berichten über die Arbeit und Aktivitäten des Vereins
- k) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

## **Artikel 9 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins und der notwendigen Infrastruktur einschließlich der Geschäftsführung.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen und für Fördermitglieder einen erhöhten Beitrag festsetzen.
3. Mitgliedsbeiträge werden in einer zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

## **Artikel 10 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer als Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.
2. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden aus den Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam rechtswirksam vertreten.
4. Die Aufteilung der vom Vorstand wahrzunehmenden Ämter (Vorsitzende/ Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeisterin/Schatzmeister, einer Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerinnen/Beisitzers) und Aufgaben bestimmen die Mitglieder des Vorstandes unter sich. Zu den Aufgaben, die im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sind, gehören insbesondere:
  - a. grundsätzliche Entscheidungen zur Außenvertretung
  - b. Erarbeitung von strategischen Zielen und Programme
  - c. Aufnahme, Löschung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - d. Verwaltung von Vereinsvermögen und die Buchführung
  - e. Festlegung von Geschäftsordnungen



- 
- f. Erstellung von Jahreshaushaltsplan, Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss
  - g. Vorbereitung von Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung
  - h. Einsetzung von Ausschüssen,
  - i. Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
  - j. grundsätzliche Entscheidungen zur Geschäftsführung,
  - k. Aufsicht über und Kontrolle der Geschäftsführung
  - l. Vorbereitung von Großveranstaltungen, Aktionen, Initiativen, etc.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
  6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreters.
  7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und an alle Mitglieder des Vorstandsgremiums zu verteilen.
  8. Die/der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor den Vorstandssitzungen ein.
  9. Jedes Mitglied des Vorstandsgremiums kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

## **Artikel 11 - Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr für das beginnende Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
2. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **Artikel 12 - Geschäftsstelle**

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle mit einem/einer Geschäftsführer/in einrichten und unterhalten.



2. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und unterstützt ihn bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der/Die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand bestellt.
4. Der/Die Geschäftsführer/in und eventuelle weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.
5. Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins nach Richtlinien des Vorstands selbstständig. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend ohne Stimmrecht teil.

### **Artikel 13 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

### **Artikel 14 - Auflösung und Anfall von Vereinsvermögen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung

Tag der Errichtung der Vereinssatzung: 5. April 2017

Tag der Abänderung der Vereinssatzung: 30. November 2017

.....

.....

.....